

was damit gemeint war. Seit vielen Jahren waren nicht so viel „Ratspatente“ an die Bürgerschaft ergangen, wie in diesem einen Jahre 1701/2. Da wurde aufs neue der Unfug verboten, „des Nachts mit Schlaf-Röcken, Masquen, Nacht-Mützen und anderm ungewöhnlichen Habit auf denen Gassen herumzugehen“ und „die Nacht-Wächter unter allerhand Bedrohungen zu zwingen, daß dieselben abblasen und die Stunden rufen müssen“, da wurden die Kutscher verwahrt, die „mit denen Kutschen in vollem Trab und Jagen die Kirch-Höffe, Gassen und Straßen auf und nieder, auch ohne Bedacht und einiger Vorsichtigkeit in die Leute rennen, mit denen Peitschen viel Klatschen und andern Unfug“ verüben, da wurde gegen die Fleischer vorgegangen, die die Fleischsteuer hinterzogen, indem das Fleisch von ihnen heimlich in die Stadt gebracht, „so gar von denen Fleischer-Weibern und ihrem Gesinde unter denen Schürzen, Röcken und auf andere verbotene Weise herein practiciret“ wurde, da wurde die Verordnung über die „Bauer-Becken“ aufs neue eingeschränkt, weil sich das Bäckerhandwerk über eingerissene Unordnungen beschwerte, da wurde auf die Sonntagsruhe gedrungen und besonders „das höchst ärgerliche sonntägliche Gastesetzen in denen Wein-, Caffee-, Bier- und Schenck-Häusern samt dem darbei vorgehenden Schwelgen, Music, Tanzen, Geschrei und anderen unfertigen Händeln“ bei Strafe verboten, da wurde den Innungen auferlegt, bei ihren Versammlungen das wüste Durcheinanderreden abzustellen und eine ordentliche Abstimmung einzuführen, da wurden die Bürger und Einwohner ermahnt, „die Ihrigen des Abends daheim zu halten“, da man „zeithero wargenommen, wasmassen sich des Abends ziemlich spät viel Handwercks-Gesellen, Jungen, Mägde und dergleichen ledige Leute auf denen Gassen müßig finden lassen, welche mit Schreien, Laufen und allerhand anderm Unfug mancherlei ungeziemende Dinge verüben“ usw. Alle diese Verordnungen werden gewiß ihre Gegner gehabt, aber doch bei einem großen Theile der Bürgerschaft auch Beifall gefunden haben.

Aber nicht nur die Gunst der Bürgerschaft mußte sich Romanus bald zu erwerben, er suchte auch den Groll des Rats zu besänftigen. Wenige Tage nach dem Dekret über die Laternen und Schleusen wurde ein zweites ausgefertigt (Warschau, den 23. September 1701), worin nachdrücklicher und feierlicher, als es Gräve in seinem Entwurf beantragt hatte, dem Rate die freie Ratswahl aufs neue bestätigt wurde.¹⁾ Romanus Wahl — heißt es darin — solle dem Rate zu keinem Präjudiz gereichen, der Rat solle auch in Zukunft ungehindert bei seiner freien Ratswahl bleiben, von jetzt an auch nicht mehr besonders um Erlaubniß deshalb nachzusuchen brauchen (eine Vergünstigung, die sich auch in Gräves Entwurf findet), zu Bürgermeistern auch Kaufleute wählen dürfen, alle Ämter nach Belieben besetzen und von jeder Rechnungsablegung (namentlich auch „derer etwa beschehenen oder noch künftigen Verehrungen halber“) verschont bleiben. Außerdem wurden dem Rate alle frühern Privilegien, auf die er besonders Gewicht legte, von neuem bestätigt und schließlich — was wohl allen das liebste gewesen sein wird — die regelmäßige Jahresbesoldung der Rats-

1) Urk. Nr. 92.